



Antwort zur Anfrage Nr. 1399/2019 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Kommunale Anzeigepflicht von Grundstücksverkäufen im Außenbereich (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Stadt Mainz gesetzlich zur Anzeige verpflichtet?

Die Stadt Mainz ist nach der Landesverordnung zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (AVO – GrdstVG) die Genehmigungsbehörde (Untere Landwirtschaftsbehörde) für rechtsgeschäftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Flächen im entsprechenden Zuständigkeitsbereich.

Nicht alle genehmigungspflichtigen Veräußerungen im Sinne des Grundstücksverkehrsgesetzes sind veröffentlichungspflichtig. Eine notwendige öffentliche Bekanntgabe verfolgt das Ziel, erwerbsinteressierte Landwirte zu ermitteln. Die Bekanntmachungspflicht ist nur erforderlich, wenn es sich um Grundstücke handelt, die größer als 5000 m² sind und kein Landwirt als Käufer auftritt.

2. Falls ja, auf welche Weise wird diese Verpflichtung heutzutage nachgekommen?

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten einer rechtskonformen Bekanntmachung, so kann beispielsweise auch ein Aushang an der jeweiligen Ortsverwaltung grundsätzlich als ausreichend angesehen werden.

In der Hauptsatzung der Stadt Mainz in der Fassung vom 08.02.2017 wurde unter § 11 Nr. 1 festgelegt, dass öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz im „Amtsblatt der Stadt Mainz“ erfolgen sollen. Diese Vorgabe wird bei der Bekanntmachung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz berücksichtigt.

Mainz, 24.September 2019

gez.
Manuela Matz
Beigeordnete